

Titel:

Erfolgreiche Asylklage einer sierra-leonischen Staatsangehörigen

Normenkette:

AsylG § 3 Abs. 1, Abs. 4

AufenthG § 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 3, § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1

Leitsätze:

1. Von Genitalverstümmelung bedrohte Frauen können sich dieser auch innerhalb Sierra Leones entziehen, indem sie die Kontakte zur Familie und ihrer Dorfgemeinschaft abbrechen und sich nach Freetown oder in eine andere größere Stadt begeben, in der die Familie und die für das Beschneidungsritual zuständige örtliche Geheimgesellschaft keinen Einfluss haben (Rn. 27). (redaktioneller Leitsatz)

2. Bei dem Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots und dessen Befristung handelt es sich um einen einheitlichen Verwaltungsakt, der nicht zwischen der Anordnung des Verbots und dessen Befristung aufgespalten werden kann. Daher kann in einer erlassenen Befristung zugleich auch die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots liegen (Rn. 37). (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Sierra Leone, Genitalverstümmelung, Geheimgesellschaften, interner Schutz, Corona-Pandemie, Lebensverhältnisse, Einreise- und Aufenthaltsverbot, fehlende Anordnung, Befristung

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 11.12.2020 – 9 ZB 20.32384

Fundstelle:

BeckRS 2020, 36204

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Die Klägerin wendet sich gegen einen ihren Asylantrag ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) und begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und weiterhin hilfsweise die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG.

2

Die am ... 1996 geborene Klägerin, eine sierra-leonische Staatsangehörige muslimischen Glaubens und vom Volke der Fulla reiste eigenen Angaben zufolge am 22.11.2014 aus ihrem Heimatland Sierra Leone aus und am 10.12.2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 12.12.2016 einen Asylantrag stellte.

3

Bei ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 23.2.2017 führte die Klägerin aus, sie habe die Grundschule 6 Jahre besucht und anschließend ein weiteres Jahr in der Secondary School absolviert. Vor ihrer Ausreise habe sie zusammen mit ihrer Mutter in Lunsar gelebt und mit ihr Brei verkauft.

4

Zu ihrem Verfolgungsschicksal in Sierra Leone befragt gab die Klägerin an, ihre Mutter habe einen neuen Mann, ihren Stiefvater, gehabt. Ihre Mutter sei bei der Geburt ihrer jüngeren Halbschwester im Jahr 2011 verstorben. Nach dem Tod ihrer Mutter habe sie weiterhin bei ihrem Stiefvater gewohnt. Sie habe sich nach dem Tod ihrer Mutter um ihre Schwester kümmern müssen, sodass sie die Schule nicht mehr besuchen habe können. Das Haus, in dem sie gelebt habe, habe der Mutter gehört. Ihr Stiefvater habe sie wegen des Hauses bedrängt, da er schon 5 Kinder gehabt habe, bevor er die Mutter der Klägerin kennengelernt habe. Ihr Stiefvater habe dann seine leiblichen Kinder ins Haus geholt. Schließlich habe ihr Stiefvater seine Halbschwester zur Mutter des Stiefvaters gebracht. Als ihr Stiefvater zurückgekommen sei, sei er betrunken gewesen und habe Drogen geraucht. Er habe ein Messer dabei gehabt und habe sie vergewaltigen wollen. Die Klägerin habe dies nicht gewollt. Es sei zu einem Kampf gekommen, bei dem sie einen Stößel genommen und diesem ihrem Stiefvater auf den Kopf/Nacken geschlagen habe. Er sei daraufhin vor die Tür gefallen. Dies habe ein Mann gesehen, der dann zu ihr gesagt hätte, ihr Stiefvater sei umgebracht worden. Die Klägerin sei daraufhin erst zu einer Freundin am gleichen Ort gelaufen. Zu diesem Zeitpunkt gab es Ebola. Auch ihre Freundin sei an Ebola verstorben. Die Klägerin habe dann das Land verlassen. Zur Polizei habe die Klägerin nicht gehen können, da eines der Kinder ihres Stiefvaters Polizist gewesen sei.

5

In den Akten des Bundesamtes befindet sich ein Gutachten des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16.12.2016, aus dem sich ergibt, dass die Analyse des Hepatitis B HBs-Antigen positiv gewesen sei.

6

Mit Bescheid vom 24.3.2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Abschiebung nach Italien wurde angeordnet. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

7

Gegen diesen sog. Dublin-Bescheid erhob die Klägerin am 4.4.2017 Klage (Az. RN 12 K 17.50664) und stellte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Az. RN 12 S 17.50663). Mit Beschluss vom 3.5.2017 lehnte das Verwaltungsgericht Regensburg den Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ab.

8

Das gegen den Dublin-Bescheid gerichtete Verfahren RN 12 K 17.50664 wurde mit Beschluss vom 21.11.2017 aufgrund übereinstimmender Erledigungserklärung eingestellt.

9

Am 13.12.2017 richtete das Bundesamt ein Informationsersuchen nach Art. 34 Dublin-III-VO an die italienischen Behörden. Eine Antwort der italienischen Behörden blieb trotz Erinnerung des Bundesamts aus.

10

Im Rahmen einer erneuten Anhörung am 8.5.2018 gab die Klägerin an, sie sei im Alter von 16 Jahren beschnitten worden. Es sei ein Ritus der Bondo Society gewesen. Vor der Society habe sie noch immer Angst, auch im Falle einer Rückkehr.

11

Eine ärztliche Bescheinigung vom 7.5.2018 der Frauenärztin Frau Dr. ... konnte eine Genitalverstümmelung nicht sicher ausschließen. Therapiebedarf bestehe nicht.

12

Mit Bescheid vom 20.6.2018, per Einschreiben am 22.6.2018 zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung ab (Ziffer 1 und 2). Auch der Antrag auf subsidiären Schutz wurde abgelehnt (Ziffer 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG würden nicht vorliegen (Ziffer 4). Unter Androhung ihrer Abschiebung nach Sierra Leone oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, forderte das Bundesamt die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

13

Die Antragstellerin müsse sich auf eine inländische Fluchtalternative verweisen lassen. Ihr drohe keine landesweite Verfolgung, wenn man davon ausginge, dass sich die von ihr geschilderten Geschehnisse tatsächlich so zugetragen haben. Insbesondere drohe der Antragstellerin keine erneute Beschneidung. Es sei auch zuzumuten, an einen anderen Ort in Sierra Leone zurückzukehren und ein Leben oberhalb des Existenzminimums zu führen. Es gebe in Sierra Leone zahlreiche Hilfsprogramme für alleinstehende Frauen. Der Antragstellerin drohe auch keine Verfolgung wegen der Schilderungen hinsichtlich ihres Stiefvaters. Es bestehen diesbezüglich keine Anknüpfungsmerkmale an die Verfolgungsgründe. Ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG scheidet ebenfalls aus, da es sich bei einer chronischen Hepatitis B nicht um eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung handle.

14

Mit am 6.7.2018 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz ließ die Klägerin Klage gegen diesen Bescheid erheben. Eine Begründung erfolgte nicht.

15

Es wird sinngemäß beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 20.6.2018 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und weiterhin hilfsweise nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

16

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bescheids, die Klage abzuweisen.

17

Mit Schreiben vom 2.10.2020 legte die Klägervertreterin zwei Atteste des Klinikums der Universität München vom 20.6.2018 vor. Aus dem ärztlichen Attest ergibt sich, dass bei der Klägerin eine FGM Grad IIIa nach WHO vorliegt.

18

Mit Beschluss vom 17.9.2020 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

19

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, einschließlich der beigezogenen Behördenakte und das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 19.10.2020 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

20

Über die Klage konnte entschieden werden, obwohl die Klägerin persönlich sowie die Beklagte nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen sind. Die Beteiligten waren ordnungsgemäß geladen und im Ladungsschreiben darauf hingewiesen worden, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

21

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt hat im angefochtenen Bescheid umfänglich in nicht zu beanstandender Weise begründet, weshalb die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung internationalen bzw. nationalen Schutzes im Fall des Klägers ausscheidet.

22

Ergänzend zu den Ausführungen des streitgegenständlichen Bescheids wird Folgendes ausgeführt:

23

1. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt sich insbesondere nicht aufgrund einer drohenden Female Genital Mutilation (FGM).

24

Die weibliche Genitalverstümmelung oder FGM ist in weiten Teilen Sierra Leones noch immer eine übliche Praxis. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob die betreffenden Familien dem christlichen oder muslimischen Glauben anhängen, es handelt sich um eine vor die Zeit dieser Religionen zurückreichende traditionelle Praxis, die das Leben der meisten Ethnien in Sierra Leone bestimmt. Man geht davon aus, dass die FGM in allen ethnisch-sprachlich unterscheidbaren Bevölkerungsgruppen mit erheblicher Häufigkeit praktiziert wird. Die einzige Ausnahme bildet die im Großraum Freetown konzentrierte Bevölkerungsgruppe der Krio, deren Kern Nachkommen von im 18. und 19. Jahrhundert freigelassenen Sklaven afrikanischer Abstammung aus der Karibik bildeten. (Den Krio im engeren Sinn gehören nur ein bis zwei Prozent der Bevölkerung Sierra Leones an. Nimmt man indes die Verbreitung von Krio als Muttersprache und kultureller Lebensform, so reichen Schätzungen über den Bevölkerungsanteil bis zu 10 Prozent.) Während Krio aufgrund ihrer anderen soziokulturellen Herkunft und ihrer überwiegend urbanen Lebensweise keine Tradition hinsichtlich der FGM kennen, ist diese Praktik und die dahinterstehende Tradition bei den übrigen Bevölkerungsgruppen - von den größten wie Mende, Temne (je fast ein Drittel der Gesamtbevölkerung), Limba (knapp ein Zehntel) bis zu den kleinsten - sehr ausgeprägt. International zirkulieren weitgehend akzeptierte Schätzungen, denen zufolge 80 bis 90% der Mädchen und Frauen in Sierra Leone von FGM betroffen sind (Institut für Afrikakunde vom 19.10.2004 an VG Minden; AA vom 14.3.2011 an VG Freiburg und vom 10.4.2002 an VG Frankfurt a.M.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Sierra Leone, Gesamtaktualisierung vom 04.07.2018).

25

Die Beschneidung wird in Sierra Leone üblicherweise in einer rituellen Zeremonie an Mädchen kurz vor der Pubertät vollzogen. Die betroffenen Mädchen sind meist im Alter von vier bis acht Jahren. Die Obergrenze des Lebenszeitraumes, in dem die Beschneidung üblicherweise zur Anwendung gelangt, wird von 11 bis 12 Jahren angegeben, da Mädchen in diesem Alter geschlechtsreif werden. In der Vorstellung der traditionellen (ländlichen) Kultur Sierra Leones hat die Beschneidung den Charakter einer Initiation beim Übergang vom Kind zur erwachsenen Frau. In dieser Vorstellung macht erst die Beschneidung das Kind zur „richtigen“ Frau. Einer Frau, die sich keinem solchen Initiationsritus unterzogen hat, wird in dem Wertekanon der traditionellen Kultur der Status der gleichberechtigten erwachsenen Frau nicht zugebilligt. Es gibt in Sierra Leone die sogenannten Frauenorganisationen „Bondo“ und „Sowee-Society“, deren Hauptziel und Entstehungsgrund die Zwangsbeschneidung junger Mädchen und Frauen ist. Sie verfügen über eine schwache Organisation und wenig Strukturen. Sie werden zumeist auf Gemeindeebene als „Geheimbünde“ gegründet, ihre Zusammentreffen finden überwiegend anlässlich von Beschneidungszeremonien statt. „Bondo-“ und „Sowee“-Gesellschaften gibt es schwerpunktmäßig in den ländlichen Provinzen, in der Hauptstadt Freetown sind sie eher in den weniger entwickelten Randgebieten tätig, allerdings auch dort mit zunehmend sinkender Tendenz (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Sierra Leone, Gesamtaktualisierung vom 04.07.2018; AA vom 30.4.2008 an BAMF sowie vom 2.12.2005 an VG Stuttgart). Problematisch ist dabei insbesondere, dass die Geheimbünde in einem eigenen, außerlegalen System operieren. Sie definieren ihre eigenen Gesetze und folgen ihrer eigenen Rechtsprechung (Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamts, Glossar Islamische Länder - Band 17: Sierra Leone, Mai 2010). Die jungen Mädchen bzw. Frauen werden dabei häufig zu dem Eingriff gezwungen, ohne sich dagegen wehren zu können (Institut für Afrikakunde vom 10.4.2002 an VG Frankfurt a.M.).

26

Hinsichtlich des „Höchstalters“ der von einer zwangsweisen FGM betroffenen Frauen lassen sich keine gesicherten Erkenntnisse gewinnen. So soll es Fälle geben, in denen an Frauen, die weit über 20 Jahre alt waren, noch eine zwangsweise Genitalverstümmelung vorgenommen wurde (GiZ vom 15.2.2011 an VG Freiburg). Da FGM den Charakter einer Initiation hat, gehen die dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen überwiegend davon aus, dass die zwangsweise Genitalverstümmelung im Regelfall noch vor dem Eintritt der Pubertät - also spätestens im Alter von 11 bis 12 Jahren - erfolgt (AA vom 14.3.2011 an VG Freiburg; Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamts, Glossar Islamische Länder - Band 17: Sierra Leone, Mai 2010; Institut für Afrikakunde vom 19.10.2004 an VG Minden). Ein späteres Alter ist dann vorstellbar, wenn Mädchen den FGM-Zeremonien - aus welchem Grund auch immer - zunächst

entgangen sind, die FGM dann aber doch noch vorgenommen wird. Allerdings führt das Auswärtige Amt aus, dass eine Genitalverstümmelung gegen den Willen der betroffenen Person ab dem Eintritt der Volljährigkeit mit 18 Jahren äußerst unwahrscheinlich ist (AA vom 14.3.2011 an VG Freiburg).

27

Zwar wird die Genitalverstümmelung nach dem eben Gesagten in allen Landesteilen Sierra Leones praktiziert und damit auch in größeren Städten wie beispielsweise Freetown. Allerdings sind die „Bondo“- und „Sowee“-Gesellschaften, die für FGM verantwortlich sind, eher in den weniger entwickelten Randgebieten tätig, allerdings auch dort mit zunehmend sinkender Tendenz. Ihre Aktivitäten konzentrieren sich nämlich schwerpunktmäßig auf die ländlichen Provinzen (AA vom 2.12.2005 an VG Stuttgart). Die Bondo-Society verfügt über eine schwache Organisation und wenig Strukturen. Diese Geheimgesellschaft wird zumeist auf Gemeindeebene als „Geheimbund“ gegründet. Das Zusammentreffen der Mitglieder findet überwiegend anlässlich von Beschneidungszeremonien statt (AA vom 2.12.2005 an VG Stuttgart). Generell wird man sagen können, dass FGM bzw. die Akzeptanz von FGM umso wahrscheinlicher ist, je ländlicher, je geringer gebildet und je stärker verwurzelt die betreffende Person in der afrikanischen Tradition ist (so HessVGH, U.v. 23.3.2005 - 3 UE 3457/04.A - juris = NVwZ-RR 2006, 504). In der Hauptstadt Freetown gibt es die traditionellen Bindungen und Zwänge der heimischen Ethnien nicht, insbesondere, wenn einzelne Personen dorthin ziehen und für sich leben. Für die betreffenden Personen bedeutet dies jedoch einen weitgehenden Bruch mit ihren Familien. Eine Rückkehr in ihre Dörfer ist nicht mehr möglich, da sie einer sozialen Ächtung anheimfallen. Bei einem Wohnortwechsel nach Freetown fällt jedenfalls die soziale Kontrolle seitens der heimischen Ethnie fort, weshalb eine Genitalverstümmelung dadurch extrem unwahrscheinlich wird. Bestätigt wird dies durch lokale Presseberichte, wonach sich junge Frauen durch Flucht, insbesondere in die Hauptstadt Freetown, dem Ritus der FGM entzogen haben (AA vom 14.3.2011 an VG Freiburg). Hier wird deutlich, dass sich von FGM bedrohte Frauen auch innerhalb Sierra Leones der Genitalverstümmelung entziehen können, indem sie - wie dies auch bei einer Flucht ins Ausland der Fall ist - die Kontakte zur Familie und ihrer Dorfgemeinschaft abbrechen und sich nach Freetown oder in eine andere größere Stadt begeben, in der die Familie und die örtliche Geheimgesellschaft, die für das Beschneidungsritual zuständig ist, keinen Einfluss hat.

28

Hinzu kommt, dass Sierra Leone zwischenzeitlich die weibliche Genitalverstümmelung verboten hat. In einem Schreiben hat der Minister der Kommunalverwaltung und für ländliche Entwicklung, Anthony Brewah, das Verbot von FGM angekündigt. Die Regierung habe mit sofortiger Wirkung landesweit Beschneidung verboten heißt es in dem Schreiben vom 21.1.2019 (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Sierra Leone, Gesamtaktualisierung vom 04.07.2018; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 28.1.2019, S. 7). Ob dieses Verbot jedoch dazu führt, dass die Praxis der FGM kurzfristig eingedämmt werden kann, muss bezweifelt werden.

29

Darüber hinaus kommt im Falle der Klägerin eine drohende FGM schon deshalb nicht in Betracht, weil sich anhand des ärztlichen Attests vom 20.6.2018 des Klinikum der Universität München ergibt, dass bei der Klägerin eine FGM Grad IIIa nach WHO, die invasivste Ausprägung der FGM, vorliegt.

30

2. Ein nationales Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG ergibt sich auch nicht aufgrund der sich ausbreitenden weltweiten Corona-Pandemie, die auch Sierra Leone erfasst hat; denn es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass die Klägerin in Sierra Leone gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwerster Gesundheitsschäden ausgeliefert wären.

31

Sierra Leone ist bisher von COVID-19 weniger betroffen. Die Regierung hat Regeln zur Pandemieprävention bei Ein- und Ausreise erlassen. Flugreisende müssen sich vor Reiseantritt über das Reiseportal von Sierra Leone registrieren. Dafür ist u.a. der Nachweis eines negativen COVID-19-Tests einzureichen, der bei Abflug nicht älter als 72 Stunden sein darf. Negatives Testergebnis sowie Nachweis der Registrierung sind bereits am Ausgangsflughafen bei der Abfertigung durch die Fluggesellschaft vorzulegen. Bei Einreise ist die Durchführung eines weiteren COVID-19-PCR-Tests verpflichtend. Eine Einreise über Land- oder Seegrenzen ist nicht möglich. Der internationale Flughafen in Lungi ist geöffnet.

Die Bevölkerung in Sierra Leone bleibt aufgefordert, die grundlegenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten, größere Menschenansammlungen zu vermeiden und in der Öffentlichkeit Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr gilt eine nächtliche Ausgangssperre (vgl. dazu die aktuell geltenden Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes, die auf dessen Homepage abrufbar sind: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/>). Die Zahl der Infizierten sowie der an COVID-19 Verstorbenen ist darüber hinaus nach den von der WHO veröffentlichten Zahlen vergleichsweise niedrig (vgl. WHO; Infektionszahl: 2330, Todeszahl: 73 Stand: 19.10.2020, abrufbar unter: <https://covid19.who.int/region/afro/country/sl>). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die Infektionszahlen in Sierra Leone wesentlich höher sind, als dies die Zahlen der WHO ausweisen, weil dort nur wenige Corona-Tests durchgeführt werden, ist den Zahlen zu entnehmen, dass das Infektionsrisiko in Sierra Leone kaum größer sein dürfte als in Deutschland.

32

Im Ergebnis ist jedenfalls festzustellen, dass die Regierung von Sierra Leone Maßnahmen ergriffen hat, um die Ausbreitung des Virus zu unterbinden bzw. zu verlangsamen. Jeder Einzelne hat es darüber hinaus selbst in der Hand, sich und andere vor allem durch die Einhaltung der Abstandsregelungen - insbesondere Meidung von Menschenmassen - zu schützen, sodass nach derzeitigem Stand nicht davon ausgegangen werden muss, dass sich der Kläger in seinem Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit dem Virus infizieren wird.

33

Selbst bei unterstellter Infektion besteht jedenfalls keine hohe Wahrscheinlichkeit eines schweren oder gar tödlichen Verlaufs der Erkrankung. Nach den bisherigen Erkenntnissen zu COVID-19 kommt es beim ganz überwiegenden Teil der Erkrankten zu einem milden bis moderaten Verlauf und nur ein geringer Teil entwickelt eine schwere Erkrankung. Das größte Risiko für einen schweren Verlauf besteht bei älteren Personen ab etwa 50 bis 60 Jahren und bei Personen mit Vorerkrankungen. Bei Kindern sind Erkrankungen seltener und verlaufen in aller Regel mild (vgl. Robert Koch Institut [RKI], SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Die Klägerin ist zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblich ist, 24 Jahre alt und gehört somit aufgrund ihres Alters nicht zu einer Risikogruppe.

34

Außerdem fehlen belastbare Anhaltspunkte dafür, dass sich die Wirtschaft und Versorgungslage der Bevölkerung im Zuge der Pandemie in Sierra Leone derart verschlechtert, dass die Familie des Klägers nicht mehr in der Lage wäre, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Das Gericht geht davon aus, dass gerade der für Viele als Einnahmequelle bedeutende informelle Sektor nach den bereits wieder gelockerten und nur nachts geltenden Ausgangsbeschränkungen auch den Eltern des Klägers zur Verfügung steht. Bei der Nahrungsmittel- und Wasserversorgung kommt es zudem zu keinem Mangel, der über das übliche Maß hinausgehen würde (BFA, Bundesamt für fremden Wesen und Asyl der Republik Österreich, Kurzinformation der Staatendokumentation Afrika, COVID-19 - aktuelle Lage vom 10.6.2020, Seite 13). Das Gericht verkennt nicht - auch unter Berücksichtigung der COVID-19 - Pandemie die mitunter schwierigen Lebensverhältnisse in Sierra Leone. Diese betreffen jedoch sierra-leonische Staatsangehörige in vergleichbarer Lage in gleicher Weise. Ein Abschiebungsverbot ist deshalb nicht festzustellen.

35

Die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG scheidet nach alledem aus.

36

3. Auch Ziffer 6 des angegriffenen Bescheids ausgesprochene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf 30 Monate ist ebenfalls rechtmäßig. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG - in der zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§§ 77 Abs. 1 Satz 1, 83c AsylG) geltenden Fassung - ist gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG wird über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Ermessen entschieden. Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG darf sie außer in den Fällen der Absätze 5 bis 5b fünf Jahre nicht überschreiten. Die getroffene

Ermessensentscheidung erweist sich als rechtmäßig. Hier wurde die maximale Frist zur Hälfte ausgeschöpft, was nicht zu beanstanden ist. Besondere Umstände, die eine kürzere Frist gebieten würden, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

37

Dem steht auch nicht entgegen, dass das Bundesamt nach dem Wortlaut der Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheids das Einreise- und Aufenthaltsverbot nur „befristet“ und nicht auch angeordnet hat. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 AufenthG in der seit 21.8.2019 geltenden Fassung regelt, dass das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht mehr von Gesetzes wegen eintritt, sondern von der zuständige Behörde in Form eines Verwaltungsaktes zu erlassen ist. Bei dem Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots und dessen Befristung handelt es sich um einen einheitlichen Verwaltungsakt, der nicht zwischen der Anordnung des Verbots und dessen Befristung aufgespalten werden kann (BeckOK MigR/Katzer AufenthG § 11 Rn. 1-4). Folglich liegt in der in Ziffer 6 des Bescheids erlassenen Befristung zugleich auch die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

38

Zusammenfassend kann das Gericht nicht erkennen, in welcher Weise der angefochtene Bescheid im Ergebnis rechtswidrig sein könnte, zumal es an einer Klagebegründung fehlt. Das Gericht folgt der Begründung des angefochtenen Bescheids und sieht insoweit von einer weiteren Begründung ab (vgl. § 77 Abs. 2 AsylG).

39

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

40

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG.

41

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erging gemäß § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff Zivilprozessordnung (ZPO).